

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 28

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wiederherstellung der Geleise.

Auf sämtlichen europäischen Bahnen ist eine einheitliche Geleise- oder Spurweite von 5,0 Fuß oder 1,5 Meter von Mitte zu Mitte der Schiene, oder 4,78 Fuß = 1,434 Meter lichte Weite, angenommen. In den Kurven muß aber diese Spurweite, je nach dem größern oder kleineren Radius, mehr oder weniger erweitert, und gleichzeitig der äußere Schienenstrang entsprechend erhöht werden, da sonst die Räder der Wagen, welche in einer geraden Linie stehen, und deren Achsen feststehend sind, durch die Biegung der Schienen den notwendigen Spielraum verlieren, und bei gleich hohen Schienensträngen leicht aus der Bahn geworfen würden.

Als Regel für die Erweiterung der Spur und Erhöhung des äußeren Schienenstranges dienen folgende Angaben:

Radius der Kurven. Schw. Fuß. Meter.	Erweiterung der Spur. Schw. Fuß. Meter.	Erhöhung des äußeren Schienenstranges. Schw. Fuß. Meter.
1000 300	0,05	0,015
1200 360	0,04	0,012
1400 420	0,03	0,009
1600 480	0,025	0,0075
1800 540	0,025	0,0075
2000 600	0,02	0,006
2500 750	0,015	0,0045
3000 900	0,01	0,003
4000 1200	—	—
5000 1500	—	—

In den Schienentöpfen muß je nach der Temperatur ein kleiner Spielraum gelassen werden, für welchen folgende Scala dient:

Temperatur der Luft.	Spielraum der Schienen.
bei + 30° R.	0,004 Fuß = 0,0012 Meter.
" + 20° "	0,007 " = 0,0021 "
" + 10° "	0,01 " = 0,003 "
" 0° "	0,013 " = 0,0039 "
" - 10° "	0,016 " = 0,0048 "

Befestigung der Schienen.

Die Schienenenden werden durch seitliche Taschen zusammen verbunden. (Tafel XII.) Die Bolzenlöcher in den Schienen erhalten eine ovale Form, um die Ausdehnung der Schienen bei höherer Temperatur zu ermöglichen. Nebst den Taschen werden die Schienenenden auf Unterlagsplatten vereinigt und mittelst 4 Hakenägel auf den Stoßschwellen befestigt. Zwei dieser Hakenägel greifen um die Hälfte ihrer Dicke in den Schienensuflz ein. Den Schienen wird eine Neigung von $\frac{1}{16}$ nach innwärts gegeben. Auf den Zwischenschwellen geschieht die Befestigung ebenfalls mittelst Hakenägel ohne weitere Unterlagen als die Schwellen selbst.

Auf den schweizerischen Bahnen existieren zweierlei Schienenprofile: Niedere Schienen von 0,34 Fuß oder 0,102 Meter, und solche von 0,40 Fuß oder 0,12 Meter Höhe; jedoch werden von allen Bahnverwaltungen, welche niedere Schienen auf ihren Linien haben, dieselben successive durch hohe Schienen ersetzt. In Bezug auf die Schienenlängen existieren für die offenen Bahnlinién, welche nicht durch Weichenanlagen usw. unterbrochen sind, Schienen von 21,34 Fuß oder 6,40 Meter, von 18,29 Fuß oder 5,49 Meter und von 15,24 Fuß oder 4,57 Meter Länge.

Die Schwellen, gewöhnlich von Eichenholz, 8 Fuß = 2,4 Meter lang, 0,8 bis 1,0 Fuß = 0,24 bis 0,30 Meter breit und 0,5 Fuß = 0,15 Meter hoch, werden in der Regel auf 2,75 Fuß = 0,825 Meter gelegt. (Tafel XIII.)

Es erfordern daher die langen Schienen 1 Stoß- und 7 Zwischenschwellen,
die mittlern Schienen 1 " " 6 " "
die kurzen Schienen 1 " " 5 "

Bei den hohen Schienen kann unter Umständen je eine Zwischenschwelle per Schienentost erspart werden; jedoch wird von den meisten Bahnverwaltungen obige Eintheilung auch bei den hohen Schienen beibehalten.

Die Schwellen werden ganz in das Schotterbett der Bahn eingegraben, so daß die obere Kante mit der Bahnkrone auf gleicher Höhe sich befindet. Es wird daher beim Beginn der Geleiselegung jede Schwelle auf der Bahnkrone angezeichnet, wozu man gewöhnlich eine Schwellelatte gebraucht, auf welcher nach den verschiedenen Schienenlängen die Schwelleintheilung angebracht ist.

(Schluß folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 7. Juni 1871.)

Da nach einem uns erstatteten Bericht bei mehreren Amtsstellen und bei Offizieren Zweifel darüber walten, ob auch für überlittene Offiziere das Schlagband anzuschaffen sei, machen wir Sie hiermit zu Handen der Betreffenden darauf aufmerksam, daß Art. 13 des Bundesbeschlusses vom 27. April 1868 betreffend Abänderungen zum Bekleidungs-Reglement für alle Offiziere ohne Ausnahme ein Schlagband von dunklem Juchtenleder mit Quaste vorschreibt.

(Vom 27. Juni 1871.)

Sowohl in die Offizierschule Aarau als in diejenige in Thun sind eine Anzahl Offiziere der Infanterie und Schützen ohne Gepäcktaschen eingerückt, erklärend, daß in den Kantonen die Beschaffung dieser Taschen nicht verlangt worden sei, weil für die Offiziere der Fußtruppen eine neue Ordonnanz von Tornistern zu erwarten seie.

Veranlaßt hierdurch, beehren wir uns den Militärbehörden der Kantone die Anzeige zu machen, daß die Ordonnanz für die Gepäcktaschen der Offiziere unverändert vorbesteht.